

Die steuerrechtliche Ausbildung an Berufsbildenden Höheren Schulen – Vermittlung von Wissen und/oder von Werten?

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Lang
WU, Institut für Österreichisches und
Internationales Steuerrecht



Lehrplan an den Berufsbildenden Höheren Schulen

- Allgemeine Bildungsziele: „grundlegende Kenntnisse des Steuerrechtes ... aneignen und ... anwenden können“
- I. Jahrgang (Umsatzsteuer)
- IV. Jahrgang (Steuerlehre, Gliederung der Steuern, Ertragsteuern ...)
- V. Jahrgang (Verkehrssteuern, sonstige Steuern und Abgaben, ...)



Erfahrungen mit Studienanfänger/innen

- Steuerhinterziehung und Steuerbetrug:
Fehlendes Unrechtsbewusstsein
- Formaler Zugang zu den steuerlich relevanten Sachverhalten
- Reduktion der Steuerrechtsvorschriften auf ihren nackten Wortlaut

Gründe für fehlendes Unrechtsbewusstsein I

- Geringfügigkeit strafrechtlicher Sanktionen?
 - Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren
- Korruptionsanfälligkeit der Abgabenbehörden?
- Geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit?
- Fehlende Sparsamkeit der öffentlichen Hand?
- Hohe Steuerquote?

Gründe für fehlendes Unrechtsbewusstsein II

- Fehlendes Bewusstsein um Schädigung des Mitbürgers
- Fehlendes Bewusstsein um staatliche „Gegenleistungen“
 - Erfahrungen mit Studierenden aus Südamerika, Indien etc
 - Erfahrungen in USA
- Verhältnis zwischen Steuereinnahmen und staatlichen Leistungen in den Rechnungswesen-Schulbüchern nur am Rande behandelt

Gründe für fehlendes Unrechtsbewusstsein III

- Bemühungen des Gesetzgebers, die Lasten zur Tragung der öffentlichen Ausgaben fair unter den Bürgern zu verteilen, wird oft nicht sichtbar
- Einseitige Darstellung der Steuern als zu optimierende Aufwandsposition
- Zweck und Systematik der einzelnen Steuern, zB:
 - Erfassung der Leistungsfähigkeit der natürlichen Person durch Besteuerung des disponiblen Einkommens: Einkommensteuer
 - Erfassung der Leistungsfähigkeit durch Besteuerung des für Konsumzwecke verwendeten Einkommens: Umsatzsteuer
 - Verhältnis der Körperschaftsteuer zur Einkommensteuer

Gründe für fehlendes Unrechtsbewusstsein IV

- Schulbücher im Bereich Rechnungswesen: Konzentration auf die „Technik“ und weniger auf die Grundsätze
- Sehen die Schüler/innen den Wald oder nur noch die Bäume?

Formaler Zugang zu Sachverhalten

Beispiele:

- Verkürzung des Zivilrechts auf Vertragsdokumente
 - Relevanz mündlicher Vereinbarungen
 - Relevanz konkludent geschlossener Vereinbarungen
- Beliebigkeit des Rechnungsausstellers
- „Zwischenschaltung“ einer juristischen Person

Gefahr:

- Instrumente der Rechtsordnung werden als manipulierbar und willkürlich wahrgenommen
- Negative Einstellung gegenüber Rechtsordnung insgesamt

Reduktion von (Steuer-) Rechtsvorschriften auf ihren nackten Wortlaut I

- Bedeutung des Wortlauts bei der Gesetzesauslegung:
 - Beginn (und nicht unbedingt Ende) der Auslegung
 - Beachtung der Rechtsentwicklung (historische Aspekte)
 - Beachtung der Gesetzessystematik
 - Beachtung von Ziel und Zweck der Regelungen
- Wortlautgrenze? Bei Analogie: Wortlaut unbeachtlich
- Wortlaut (fast) immer ambivalent

Reduktion von (Steuer-) Rechtsvorschriften auf ihren nackten Wortlaut II

- Gefahr bei Reduktion des Vorschrifteninhalts auf den (vermeintlich) „klaren Wortlaut“ einer Vorschrift
 - Sinn und Zweck der Regelung wird nicht erkannt
 - Rechtsordnung wird als primitiv wahrgenommen und nicht respektiert
- Beispiele:
 - Definition der Werbungskosten: „... zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen“
 - Begründung für
 - Teilweise Abzugsfähigkeit des Kirchenbeitrags
 - Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten
 - Teilweise Abzugsfähigkeit bestimmter Spenden

Persönliche Vorbildwirkung der Pädagog/inn/en

- Wie halten es die Lehrer/innen selbst mit der Steuerehrlichkeit?
- Man kann nicht nicht Werte vermitteln!
- Was kann man selbst in Gesprächen mit Schüler/innen an eigener Erfahrung einbringen?
 - zB Zahlung von Reinigungskräften etc über Dienstleistungsschecks
 - „Brauchen Sie eine Rechnung?“

Frühe Prägung steuerehrlichen Verhalten

- Steuerpsychologische Studien
- Pilotversuche des Finanzministeriums
 - (Material für Schulen etc)
 - Jungunternehmerbetreuung

Zusammenfassung: Stärkung des „Steuerrechtsbewusstseins“ in der Schule

- Zusammenhang zwischen Steuerleistung und staatlichen Aufgaben verdeutlichen
- Mehr Betonung auf Belastungsgrund und Systematik der einzelnen Steuergesetze und weniger auf Technik
- Bewusstsein dafür schaffen, dass Steuervorschriften überwiegend nicht formal anknüpfen
- Keine Reduktion der Steuervorschriften auf ihren nackten Wortlaut – Sinn und Zweck verdeutlichen
- Persönliche Vorbildwirkung



**INSTITUT FÜR ÖSTERREICHISCHES UND
INTERNATIONALES STEUERRECHT**
Althanstr. 39–45, 1090 Wien, Österreich

UNIV.PROF. DR. DR. H.C. MICHAEL LANG

T +43-1-313 36-DW 4182
F +43-1-313 36-730
michael.lang@wu.ac.at
www.wu.ac.at/taxlaw